

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 285/10 B

L 7 R 1082/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 R 1882/04 (SG Freiburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Dezember 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter G a s s e r
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. August 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 19.8.2010 hat das LSG Baden-Württemberg den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 18.11.2010 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Der Kläger trägt vor: Die Sache habe "durchaus grundsätzliche Bedeutung". So bestätigten sämtliche in der 1. und 2. Instanz eingeholten Gutachten seinen Vortrag. Bei einem derartig eindeutigen Ergebnis der Beweisaufnahme hätte das LSG die Berufung (der Beklagten) zurückweisen müssen. Insoweit werde auch ein Verfahrensmangel ("u.a. Verletzung des rechtlichen Gehörs") gerügt. Letztlich werde auf "sämtliche Schriftsätze der Klägerseite in der 1. und 2. Instanz verwiesen."
- 5 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger nicht ansatzweise einen der in § 160 Abs 2 SGG genannten Zulassungsgründe "dargelegt" oder "bezeichnet" (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die bloße Bezugnahme in der Beschwerdebegründung auf frühere vorinstanzliche Schriftsätze genügt den an eine Nichtzulassungsbeschwerde zu stellenden Begründungserfordernissen nicht (*vgl BSG vom 21.8.2009 - B 11 AL 21/09 B - Juris RdNr 8; Lüdtke in ders, SGG-Handkomm, 3. Aufl 2009, § 160a RdNr 10*). Eine grundsätzlich bedeutsame Rechtsfrage iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat der Kläger nicht formuliert. Soweit er mit dem Ergebnis der Beweiswürdigung durch das LSG nicht einverstanden ist, ist ein solcher Vortrag im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein unbeachtlich. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann ein geltend gemachter Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Entscheidung des Gerichts nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung) gestützt werden. Ebenso wenig kann die vom Kläger gerügte - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils mit der Nichtzulassungsbeschwerde angegriffen werden (*vgl BSG vom 26.6.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).



- 7 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)